



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1259

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0208/FR

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (France) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20241259.DE

1. MSG 201 IND 2024 0208 FR DE 16-07-2024 13-05-2024 FR ANSWER 16-07-2024

2. France

3A. Ministères économiques et financiers Direction générale des entreprises  
SCIDE/SQUALPI - Pôle Normalisation et réglementation des produits  
Bât. Sieyès -Teledoc 143  
61, Bd Vincent Auriol  
75703 PARIS Cedex 13  
d9834.france@finances.gouv.fr

3B. Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique 39-43 Quai André Citroën, 75015 Paris

4. 2024/0208/FR - SERV - Dienste der Informationsgesellschaft

5.

6. Die französischen Behörden möchten die Ersuchen der Kommission um ergänzende Auskünfte wie folgt beantworten:

Die Kommissionsdienststellen wünschen weitere Erläuterungen zu den Diensteanbietern, die in den Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs fallen würden. Im Besonderen:

- Ob diese Diensteanbieter Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG und der damit verbundenen Rechtsprechung des EuGH umfassen würden. Falls ja, ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gilt, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Frankreichs ansässig sind.

FR: Wie in dem Schreiben der französischen Behörden vom 2. Mai in Beantwortung der ausführlichen Stellungnahme der Kommission vom 17. Januar dargelegt, beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich der Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs zur Sicherung und Regelung des digitalen Raums („SREN-Gesetzentwurf“) nur auf Dienste der Informationsgesellschaft, die in Frankreich oder außerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind. Der Text enthält auch genaue Bedingungen für die Ausdehnung der Anwendung dieser Vorschriften auf Dienste der Informationsgesellschaft, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassen sind. Diese Bedingungen stehen in engem Zusammenhang mit den in Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr festgelegten Bedingungen in der Auslegung durch den EuGH, insbesondere in seinem Urteil vom 9. November 2023, C-376/22, „Google Ireland“. Das System, das für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Diensteanbieter gilt, beruht insbesondere auf einem Mechanismus für die individuelle Benennung der betroffenen Akteure und die Einhaltung der materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Artikels 3. Der Rahmen für Altersverifizierungssysteme, der gemäß Artikel 1 des SREN-Gesetzentwurfs angenommen wurde, unterliegt daher demselben räumlichen Geltungsbereich.



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

- Falls ja, die praktische Art und Weise, wie die französischen Behörden den notifizierten Entwurf und das zugrunde liegende Gesetz in einer Weise umsetzen werden, die mit der jüngsten Rechtsprechung des EuGH (C-376/22) vereinbar ist.

FR: Siehe die Antwort auf die vorherige Frage.

Ob diese Diensteanbieter audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU einbeziehen würden. Falls ja, werden die französischen Behörden gebeten, klarzustellen, ob der notifizierte Rahmenentwurf („Référentiel relatif aux systèmes de vérification de l'âge“) Instrumente zur Altersverifizierung gemäß Artikel 6a der Richtlinie 2010/13/EU umfasst.

FR: Artikel 1 des SREN-Gesetzesentwurfs sieht vor, dass der Rahmen u. a. für Herausgeber öffentlicher Online-Kommunikationsdienste gilt, die pornografische Inhalte der Öffentlichkeit im Rahmen ihrer redaktionellen Verantwortung zur Verfügung stellen. Audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, die unter diese Begriffsbestimmung fallen, fallen somit unter diese Maßnahme und müssen daher den Rahmen für Altersverifizierungssysteme einhalten. Für diese Dienste deckt der Rahmen daher die in Artikel 6a der Richtlinie 2010/13/EU genannten Instrumente zur Altersverifizierung ab.

Ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 gilt. Die Art der Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs fallen würden, und, soweit möglich, praktische Beispiele solcher Dienste.

FR: Zusätzlich zu den in der Antwort auf die vorstehende Frage genannten Diensteanbietern gilt Artikel 1 des SREN-Gesetzesentwurfs für Video-Sharing-Plattformen, die pornografische Inhalte bereitstellen. Soweit es sich bei diesen Plattformen um Vermittlungsdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 handelt, gilt Artikel 1 des SREN-Gesetzesentwurfs – und damit der notifizierte Rahmen – für Vermittlungsdienste.

Bei den erfassten Diensten handelt es sich um Videoplattformdienste, die pornografische Inhalte bereitstellen, die nicht in ihre redaktionelle Verantwortung fallen.

Die Unterschiede zwischen den Begriffen „Herausgeber öffentlicher Online-Kommunikationsdienste“ mit „redaktioneller Verantwortung“ für den pornografischen Inhalt gemäß Artikel 1 des SREN-Gesetzes zur Änderung von Artikel 10 Absatz 1 des SCEN-Gesetzes und „gezielte Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen“ im notifizierten Entwurf.

FR: Der Begriff „gezielte Dienste zur Verbreitung pornografischer Inhalte“, kurz gefasst als „gezielte Dienste“, der im notifizierten Entwurf zur Vereinfachung verwendet wird, bezieht sich sowohl auf Herausgeber öffentlicher Online-Kommunikationsdienste, die pornografische Inhalte unter ihrer redaktionellen Verantwortung der Öffentlichkeit zugänglich machen, als auch auf Videoplattformdienste, die pornografische Inhalte bereitstellen, d. h. alle in Artikel 1 des SREN-Gesetzesentwurfs genannten Akteure.

Die französischen Behörden werden gebeten, zusätzliche Erläuterungen zu den mit dem notifizierten Entwurf verfolgten Zielen vorzulegen. Insbesondere angesichts des in der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehenen Rahmens und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU. Die französischen Behörden werden ferner gebeten, das Zusammenspiel zwischen dem notifizierten Entwurf und dem zugrunde liegenden Gesetz und den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU zu beschreiben.

FR: Wie im Schreiben der französischen Behörden vom 22. Dezember 2023 dargelegt, werden die Mitgliedstaaten in Artikel 28b Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/13/EU (AVMD-Richtlinie) aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die ihrer Rechtshoheit unterstehenden Videoplattformanbieter geeignete Maßnahmen ergreifen, um Minderjährige vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können“. Artikel 28b Absatz 3.f lautet: „ Zum Schutz Minderjähriger gemäß Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels unterliegen die schädlichsten Inhalte den strengsten Maßnahmen der Zugangskontrolle. Diese Maßnahmen bestehen darin, [...] Systeme zur Altersverifikation für Video-Sharing-Plattform-Nutzer in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

können“, einzurichten und zu betreiben.

Artikel 60 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit ermächtigt die französische Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation (ARCOM) bereits, sicherzustellen, dass Video-Sharing-Plattform-Anbieter den in Artikel 28b der AVMD-Richtlinie festgelegten Verpflichtungen nachkommen. In diesem Zusammenhang scheint Artikel 1 des SREN-Gesetzentwurfs, der die Anwendung eines Altersverifizierungssystems durch Video-Sharing-Plattform-Anbieter unter der Kontrolle von ARCOM vorsieht, eine ergänzende Maßnahme zum System der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zu sein.

Die Verpflichtung gilt einerseits für Videoplattformen und andererseits für Websites mit redaktioneller Verantwortung für ihre Inhalte (die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über digitale Dienste fallen), sofern sie pornografische Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Die französischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob der notifizierte Rahmenentwurf („Référentiel relatif aux systèmes de vérification de l'âge“) Altersverifizierungssysteme umfasst, die gemäß Artikel 28b der Richtlinie 2010/13/EU für Videoplattformen gelten.

Siehe die Antwort auf die vorherige Frage.

Die Kommissionsdienststellen möchten weitere Informationen über den notifizierte Entwurf und die konkreten Situationen, die damit angegangen werden sollen, erhalten. Insbesondere angesichts der maximalen Harmonisierungswirkung der Verordnung (EU) 2022/2065 und ihres Erwägungsgrunds 9 sowie ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsvorschriften gemäß Kapitel IV.

FR: Wie im Schreiben der französischen Behörden vom 22. Dezember 2023 dargelegt, wird in der ausführlichen Stellungnahme der Kommission zum SREN-Gesetzentwurf, die mit Schreiben vom 25. Oktober abgegeben wurde, argumentiert, dass der Schutz von Minderjährigen integraler Bestandteil der mit der Verordnung (EU) 2022/2065 verfolgten politischen Ziele ist. Die französischen Behörden erkennen das Bestreben der Kommission, den Schutz Minderjähriger im Internet zu verbessern, an und begrüßen es. Sie weisen auch darauf hin, dass Letzteres mit der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verknüpft ist.

In Artikel 2 der DSA-Verordnung heißt es ausdrücklich: „Diese Verordnung lässt die Vorschriften anderer Rechtsakte der Union unberührt, die andere Aspekte der Erbringung von Vermittlungsdiensten im Binnenmarkt regeln oder diese Verordnung präzisieren und ergänzen, insbesondere folgende: Richtlinie 2010/13/EU“. Darüber hinaus heißt es im Erwägungsgrund 10: „Diese Verordnung sollte andere Rechtsakte der Union unberührt lassen, die die Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft im Allgemeinen regeln, andere Aspekte der Bereitstellung von Vermittlungsdiensten im Binnenmarkt regeln oder die in dieser Verordnung festgelegten harmonisierten Vorschriften festlegen und ergänzen, wie etwa die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (7), einschließlich ihrer Bestimmungen in Bezug auf Video-Sharing-Plattformen.“

Die europäischen Mitgesetzgeber haben daher ausdrücklich vorgesehen, dass die DSA-Verordnung die in der 2018 überarbeiteten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste festgelegten Regeln nicht berührt.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass die DSA-Verordnung die Bestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste nicht berührt und dass ein Mitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie berechtigt ist, Maßnahmen zu treffen, die auf Video-Sharing-Plattform-Anbieter abzielen und insbesondere die Einrichtung von Systemen zur Altersverifizierung der Nutzer vorschreiben.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs, der vorsieht, dass Videoplattformen ein Altersverifizierungssystem unter der Aufsicht der ARCOM anwenden, scheint somit eine ergänzende Maßnahme zu dem System der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie zu sein.

Die Kommissionsdienststellen möchten das geplante Zusammenspiel zwischen dem notifizierte Entwurf und dem zugrunde liegenden Gesetz und der laufenden Arbeitsgruppe für die Altersverifizierung im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste sowie das Ziel, eine EU-weite Lösung für die Alterssicherung zu finden, besser verstehen.

FR: Gemäß dem Gesetz zur Sicherung und Regelung des digitalen Raums, ARCOM „errichtet und veröffentlicht [...], nach Rücksprache mit der französischen Datenschutzbehörde (CNIL), einen Rahmen für die Festlegung technischer Mindestanforderungen für Altersverifizierungssysteme. Diese Anforderungen betreffen die Zuverlässigkeit der



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Altersverifizierung der Benutzer und die Achtung ihrer Privatsphäre. Der „notifizierte Entwurf“ ist Teil der Umsetzung dieser Rechtsvorschrift.

Gleichzeitig sind sowohl die Abteilungen der ARCOM als auch die der CNIL und der betroffenen Regierungsbehörden aktiv an der Arbeit der Arbeitsgruppe für Altersverifizierung beteiligt, die sie begrüßen. Die französischen Behörden sind davon überzeugt, dass die Europäische Union langfristig das relevanteste Regulierungsniveau ist, um die Umsetzung von Online-Altersverifizierungslösungen sicherzustellen, insbesondere durch Herausgeber pornografischer Websites, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind und bislang besonders zögern, wirksame Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger zu ergreifen.

Die französischen Behörden begrüßen, dass die Kommission ihre Offenheit gegenüber dem französischen System zur Altersverifizierung bekundet hat, da es kurzfristig keine europaweite Lösung gibt.

Für die Zukunft verpflichten sie sich, ihren internen Rechtsrahmen ganz oder teilweise zu überarbeiten, wenn eine hinreichend genaue Rechtsgrundlage auf EU-Ebene es ermöglicht, allen oder einigen der vom Zugang zu pornografischen Inhalten betroffenen Plattformen ein wirksames Altersverifizierungssystem vorzuschreiben.

Unter diesen Umständen betrachten sie den notifizierten Entwurf als Übergangslösung bis zu einer wirksamen europäischen Lösung.

Was versteht Frankreich unter dem Unterschied zwischen Altersverifizierung, Alterssicherung und Altersschätzung (siehe Forschungsbericht: Abbildung von Typologien und Anforderungen der Alterssicherung).

FR: Die französischen Behörden haben den Bericht der Kommission mit dem Titel „Abbildung von Typologien und Anforderungen der Alterssicherung“ zur Kenntnis genommen. Im SREN-Gesetz und folglich im notifizierten Entwurf wird der Begriff „Altersverifizierung“, der sich in diesem Fall auf die Bestätigung bezieht, dass der Nutzer volljährig geworden ist, als allgemeiner Begriff (der als „Alterssicherung“ bezeichnet werden kann) verwendet, der beide Lösungen für die Generierung von Altersnachweisen auf der Grundlage von Altersschätzungen und Altersverifizierungen im Sinne dieses Berichts umfasst.

Ob die Altersschätzung im notifizierten Entwurf als wirksame Lösung angesehen wird, um mit Sicherheit zwischen minderjährigen und erwachsenen Nutzern in Bezug auf pornografische Inhalte zu unterscheiden.

FR: Insbesondere in Bezug auf Lösungen für die Generierung von Altersnachweisen auf der Grundlage einer Altersschätzung hält die ARCOM diese für wirksam, wenn sie die Kriterien des ersten Teils des notifizierten Entwurfs mit dem Titel „Zuverlässigkeit von Altersverifizierungssystemen“ erfüllen. Beruht die eingeführte technische Lösung auf einer Schätzung des Alters des Nutzers, so muss sie so konfiguriert sein, dass das Risiko ausgeschlossen ist, dass ein minderjähriger Nutzer als erwachsener Nutzer gilt („falsche positive Ergebnisse“).

Die Kommissionsdienststellen würden mehr Informationen über das Ergebnis der Prüfung der Mechanismen der „doppelten Anonymität“ oder der „doppelten Vertraulichkeit“ begrüßen, um deren technische Durchführbarkeit und ihre Fähigkeit, dem Schutz der Privatsphäre gerecht zu werden, zu bestätigen.

FR: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die „doppelte Anonymität“ keiner genau definierten technischen Norm entspricht und dass der Begriff selbst verwirrend sein kann, da er nicht verwendet wird, um von Systemen zu sprechen, die nur anonyme Daten im Sinne der DSGVO verarbeiten würden.

Der ursprünglich von der CNIL vorgeschlagene Begriff der „doppelten Anonymität“ kann als Trennung zwischen den für die Ausstellung des Altersnachweises zuständigen Systemen einerseits und den Diensten, die die Vorlage eines solchen Nachweises beantragen, andererseits verstanden werden. Dies kann auf mehreren Ebenen (organisatorisch, rechtlich und technisch) geschehen.

In der Praxis werden zwei Ziele verfolgt:

- die besuchte Website kann einen gültigen Nachweis überprüfen, ohne die Identität des Internetnutzers oder andere Informationen als die Tatsache zu kennen, dass er einen gültigen Nachweis vorlegt;
- das System der Ausstellung eines Altersnachweises enthält keine Informationen über die Website, auf der der Nachweis verwendet wurde.



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Die französischen Behörden weisen ferner darauf hin, dass dieses Konzept der „doppelten Anonymität“ es daher ermöglichen kann, die Kernanforderungen, die in der von der Kommission am 18. März 2024 veranstalteten Sitzung der Arbeitsgruppe zur Altersverifizierung genannt wurden, der Realität näherzubringen oder zu erreichen:

- Altersnachweis enthält keine Informationen über die Identität des Nutzers
- Der Altersnachweis enthält keine Informationen über das Verfahren der Übermittlung des Altersnachweises an Dritte, die an dem Verfahren beteiligt sind (= der Austausch ist nur dem Nutzer und der Online-Plattform bekannt).

ARCOM und CNIL trafen sich mit mehreren privaten, französischen und europäischen Interessenträgern und schlugen verschiedene technische und organisatorische Lösungen vor, um dieser Anforderung der „doppelten Anonymität“ gerecht zu werden. Dieser Austausch bestätigte die technische Durchführbarkeit von Altersverifizierungssystemen, die den Schutz der Privatsphäre gewährleisten, und die Bereitschaft der Industrie, sich rasch an den derzeitigen Rechtsrahmen anzupassen, obwohl noch kein System in der Produktion ist.

Die Kommissionsdienststellen würden auch weitere Informationen über den Zeitplan für die Annahme der im notifizierten Entwurf enthaltenen technischen Normen begrüßen.

FR: Der „notifizierte Entwurf“ des Rahmens ist derzeit Gegenstand einer öffentlichen Konsultation bis zum 13. Mai. Artikel 1 des SREN-Gesetzes sieht vor, dass die ARCOM nach Anhörung der CNIL „die Norm [...] innerhalb von zwei Monaten nach ihrem Erlass erstellt und veröffentlicht“.

Um den notifizierten Rahmenentwurf anzunehmen, wird die ARCOM Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation einholen und die Angelegenheit vorab an die CNIL zur Stellungnahme verweisen.

Die Behörde „berücksichtigt“ gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2015/1535 die Stellungnahme der Europäischen Kommission und in jedem Fall wird der Text nicht vor Ablauf der in der Richtlinie 2015/1535 vorgesehenen Stillhaltefrist angenommen.

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)